

Meldeformular nach Art. 20 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019

Das Formular muss **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung, gut leserlich und vollständig ausgefüllt, **per Post** eingereicht werden an:

- Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Bewilligung Vollzug, Lärmschutz, Postfach, 8021 Zürich.

Falls von Hand ausgefüllt: Bitte Blockschrift verwenden.

1. Veranstalter/-in (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name _____ Tel. P _____ Tel. G _____
Vorname _____ Mobile _____
Strasse Nr. _____ E-Mail _____
PLZ Ort _____

2. Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Tel. _____

3. Stellvertretung (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name _____ Tel. P _____ Tel. G _____
Vorname _____ Mobile _____
Strasse Nr. _____ E-Mail _____
PLZ Ort _____

4. Veranstaltung

Ort _____

Art _____

Maximale Besucherkapazität _____ Personen

5. Häufigkeit / Ort

- In Gebäuden Im Freien / Zelt
 Periodisch Ständig Einmalig

6. Veranstaltungsdaten/-zeiten

Von: Datum	Zeit	Bis: Datum	Zeit
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hinweis:

Bei Datumswahl über den Kalender erscheinen Wochentag und Datum automatisch.

Bei manuellem Eintragen des Datums bitte immer **Wochentag und Datum** angeben.

(Bsp: Montag, 22.07.19)

Hinweise:

- Eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung beginnt, sobald der Stundenpegel von 93 dB(A) überschritten werden kann. Wenn bspw. zwischen Türöffnung und Konzertbeginn Musik ab Konserve läuft, welche diesen Stundenpegel überschreitet, so gilt die Zeit ab diesem Zeitpunkt als Beginn. Ansonsten gilt der Beginn des Konzertes als Beginn der Veranstaltung.
- Umbaupausen zwischen verschiedenen Gruppen zählen auch zur Veranstaltungsdauer.
- Legt nach dem Konzert bspw. noch ein DJ auf, so zählt auch dies zur Veranstaltung dazu.
- Der maximale Schallpegel LAFmax von 125 dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.

7. Angaben über die Messinstrumente

Marke _____ Typ _____

Anforderungen an die Messgeräte der Veranstalter nach Anhang 4 Ziff. 5.2.2 V-NISSG

Das Messgerät muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A und die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq} ermöglichen.

8. Vorgesehene mittlere Schallpegel (L_{Aeq1h}) mit den entsprechenden Anforderungen

- Nach Art. 20 Abs. 1 lit. b V-NISSG; zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen
- c. dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- d. der mittlere Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Anhang 4 Ziffer 5.2 V-NISSG überwacht und die Messgeräte nach Anhang 4 Ziffer 5.4 eingestellt werden.

- Nach Art. 20 Abs. 1 lit. c Ziff. 1. V-NISSG; zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2.2. bis 2.5 V-NISSG erfüllt werden. .

Bemerkungen:

Veranstaltungen, welche aus mehreren meldepflichtigen Teilen am selben Standort (also auf derselben Bühne, im selben Saal, etc.) bestehen, müssen als eine Veranstaltung gemeldet werden. Verschiedene Standorte einer Veranstaltung (also verschiedene Säle, Bühnen etc.) werden aber separat beurteilt. Als massgebende Beschallungsdauer zählt die Dauer aller Teile zusammen, die an einem Standort stattfinden. Der mittlere Schallpegel der lautesten Teilveranstaltung ist dabei für die Massnahmen nach Artikel 20 Absatz 1 V-NISSG massgebend.

- Nach Art. 20 Abs. 1 lit. c Ziff. 2. V-NISSG; zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden

- a. die Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2.2 bis 2.5 und 3.1.2 V-NISSG erfüllt sind;
- b. der Stundenpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallpegelmessgerät gemäss Anhang 4 Ziffer 5.3 V-NISSG aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallpegelaufzeichnungen sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang 4 Ziff 3.2.3 V-NISSG 6 Monate aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht sowie besondere Mess- und Berechnungsverfahren nach Anhang 4 Ziffer 5.1 V-NISSG beachtet werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und klar ersichtlich gekennzeichnet sowie frei zugänglich ist.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum **klar ersichtlich** gekennzeichnet und während der Veranstaltung **frei zugänglich** sein sowie, unter Beachtung der Verordnung vom 28. Oktober 2009 zum Schutz vor dem Passivrauchen, einen ausreichend grossen rauchfreien Teil (> 50 %) umfassen. Abstellräume, Lagerflächen, Garderoben, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht dazugezählt werden.

Plan des Veranstaltungsortes mit Kennzeichnung der Lage und Grösse der Ausgleichszone dieser Meldung beilegen.

Hinweis: Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

9. Unterschrift - Bitte Formular per Post einreichen.

Der Veranstalter bestätigt, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und dass die Beschallung gemäss den Anforderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) erfolgt.

Datum

Name, Vorname (Blockschrift)

Unterschrift Veranstalter/-in

Erstelldatum _____

Deckblatt für die Rücksendung in Fenstercouvert

Stadtpolizei Zürich
Kommissariat Bewilligung Vollzug
Lärmschutz
Postfach
8021 Zürich

Stadtpolizei Zürich
Kommissariat Bewilligung Vollzug
Lärmschutz
Postfach
8021 Zürich

**Haben Sie alle erforderlichen Angaben gemacht?
Ist der Antrag unterschrieben?**

Aus rechtlichen Gründen benötigen wir einen unterzeichneten Antrag auf Papier.